



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Internationaler Club Werne e. V.“ (ICW).

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 59368 Werne.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere im Rahmen der in der Stadt Werne bestehenden Partnerschaften und Städtefreundschaften. Hierzu zählen z. B. Begegnungsmaßnahmen, Bildungs-, Informations- und Kulturveranstaltungen mit dem Ziel, persönliche Kontakte herzustellen und zu pflegen. Des Weiteren stellt sich der Verein zur Aufgabe, Kontakte zwischen Vereinen und Gruppen zu vermitteln.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) juristische Personen als ordentliche Mitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. durch Tod
2. durch Auflösung bei juristischen Personen
3. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
4. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 18 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - b) wegen vereinsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen sowie Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das passive Wahlrecht beginnt nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Gefördert werden Begegnungsveranstaltungen des Vereins, insbesondere im Rahmen der bestehenden Partnerschaften sowie Städtefreundschaften.

5. Des Weiteren werden vergleichbare Maßnahmen sonstiger Vereine und Gruppen gefördert, die als juristische Personen dem Verein angehören sowie Bildungs-, Informations- und Kulturveranstaltungen des Vereins und internationale Kontakte im Rahmen der Weiterbildung.
6. Über die Höhe und Art der Förderung entscheidet der Vorstand.
7. Es ist grundsätzlich zulässig, dass Nichtmitglieder an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
8. Hierüber entscheidet der Vorstand.
9. Für die Teilnahme ist von Nichtmitgliedern ein kostendeckender Beitrag zu entrichten.

Als Ausnahme können Personen, die sich im Ehrenamt im Verein engagieren, im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschalen begünstigt werden.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem 2. Geschäftsführer, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer sowie den Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung fest, sie darf aber 6 nicht übersteigen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bzw. aus besonderem Anlass ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben bzw. besonderer Aufgaben unter Ausübung des Stimmrechtes zu bestellen. Die Bestellung kann nur mit 3/4-Mehrheit der noch im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder erfolgen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Kassierer vertreten. Er handelt durch 2 Mitglieder dieses festgelegten Personenkreises.

§ 10

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen sind. Eine Einladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.

Anträge der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl von 2 Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden oder dem 1. Geschäftsführer oder dem 1. Kassierer einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben die Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung im Kalenderjahr nicht den jeweils aktuell gültigen Betrag nach § 31a BGB übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Werne. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.